

## **Ausschreibung: „Qualität plus – Programm für gute Lehre in Niedersachsen“**

Ein Ziel der Landesregierung ist die Unterstützung der Hochschulen bei der Etablierung einer neuen Lehr- und Lernkultur, die sich durch einen reflektierten Umgang mit Lern- und Kompetenzziele, stimmige und zeitgemäße fachlich-wissenschaftliche Inhalte, didaktische Mittel und ein institutionalisiertes Selbstverständnis der Qualitätsverbesserung auszeichnet. Dies dient der Qualitätssicherung und -entwicklung von Studium und Lehre. Die Reputation der Lehre soll gegenüber der Forschung aufgewertet werden. Das Ziel besteht darin, dass Engagement für die Lehre sichtbar wird, Wertschätzung erfährt und sich positiv auf die Karrierechancen auswirkt. Die Hochschulen sollen darüber hinaus in die Lage versetzt werden, in einem immer dynamischer werdenden gesellschaftlichen und beruflichen Umfeld junge Akademikerinnen und Akademiker angemessen auf eine digitale Lebens- und Arbeitswelt vorzubereiten. Die Integration digitaler Technologien in die Lehre wird eine der zentralen Aufgaben der nächsten Jahre sein. Dabei muss das fachlich-wissenschaftliche und didaktisch Sinnvolle handlungsleitend sein. Ein weiteres Ziel besteht darin, bessere und verlässlichere Arbeitsbedingungen für wissenschaftliche Nachwuchskräfte zu gewährleisten. Als Beitrag zur Erreichung dieser Ziele führt das Ministerium für Wissenschaft und Kultur ein Förderprogramm „*Qualität plus – Programm für gute Lehre in Niedersachsen*“ durch.

Das Programm richtet sich unmittelbar an Studiengänge, vertreten durch die Studiengangverantwortlichen (typischerweise Studienkommissionen), die mit einem Team aus Wissenschaftlern in Kooperation mit der Support-Struktur (beispielsweise didaktische Zentren, zentrale Einrichtungen zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre oder aus dem Qualitätspakt Lehre finanzierte Teams) Anträge für die Weiterentwicklung von Studiengängen stellen können. Studiengänge im Sinne dieser Ausschreibung sind Bachelor-Studiengänge oder konsekutive Bachelor-Master-Studiengänge, die den Strukturvorgaben der KMK entsprechen (Singuläre Masterstudiengänge sowie die Konzeption oder Durchführung neuer Studiengänge sind nicht förderfähig. Ebenso sind Vorhaben, die die Streckung der Studieneingangsphase beinhalten oder dem Studienbeginn vorgelagerte Angebote adressieren, im Rahmen dieses Programms nicht förderfähig). Antragsberechtigt sind Hochschulen in Niedersachsen in staatlicher Verantwortung.

In den Anträgen sind konkrete Wege aufzuzeigen, wie bewährte hochschuleigene Support-Strukturen systematisch für die Entwicklung der Curricula genutzt werden sollen und wie die Umsetzung des Antrags zu der Erreichung der in der Gesamtstrategie für Studium und Lehre dargestellten Ziele beiträgt. Frist für die Einreichung der Anträge ist der 30.4.2018. Die Laufzeit der Förderung beginnt am 1.10.2018 und endet am 30.9.2021.

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Studiengängen. Dies können beispielsweise Maßnahmen sein, die

- auf neue Herausforderungen in der Lehre (z. B. Heterogenität der Studierenden, Internationalität) mit der Etablierung digitaler Lern- und Prüfungsformate antworten oder
- die inhaltliche Entwicklung der Curricula in den Blick nehmen. Hierbei können auch fachbezogene Aspekte wie die wissenschaftsbasierte und zeitgemäße Entwicklung der Lehrinhalte adressiert werden.

Diese Beispiele sollen mögliche Förderinhalte aufzeigen und sind nicht als abschließende Aufzählung zu sehen. Der Beitrag zu den in der Gesamtstrategie für Studium und Lehre formulierten Zielen soll klar erkennbar sein.

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

Im Antrag wird ein Konzept zur gemeinsamen Verbesserung von Studiengängen dargestellt (Fachkonzept). Eine ausgearbeitete und tragfähige Strategie der Hochschule im Bereich Studium und Lehre ist Bestandteil des Antrags und leitet diesen ein (Strategiekonzept).

Das Strategiekonzept der Hochschule wird danach bewertet, ob und in welcher Qualität

- Aussagen über ein Grundverständnis für Lehrqualität enthalten sind,
- konkrete Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmen benannt werden (dies beinhaltet Überlegungen zur Überführung und langfristigen Absicherung erfolgreicher Maßnahmen aus dem Qualitätspakt Lehre in die Qualitätssicherungs- und –entwicklungssysteme)
- Aussagen zur Überprüfung der Zielerreichung enthalten sind,
- Überlegungen zu Governance und organisatorischen Strukturen enthalten sind,
- eine hochschulübergreifende Vernetzung in der Lehre vorgesehen ist,
- Aussagen zu Feedbackstrukturen bei der Evaluation von Studium und Lehre enthalten sind,
- der Beitrag der Verwendung der Studienqualitätsmittel zur nachhaltigen Erreichung der Ziele dargestellt wird.

Bei der Begutachtung der Fachkonzepte werden neben der Plausibilität des Vorhabens folgende Kriterien berücksichtigt:

- qualitativer Mehrwert des beantragten Entwicklungsprojektes im Vergleich zur derzeitigen Situation,
- Stärke des Innovationsimpulses für eine neue Lehr-/Lernkultur,
- nachhaltige Aktivierung einer Mehrheit der Lehrenden bei der Weiterentwicklung des Studiengangs,
- Beitrag der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele in Studium und Lehre,
- Konsistenz sowie Einbettung in die Gesamtstrategie für Studium und Lehre,
- Reichweite der Maßnahme und quantitativer Mehrwert der geplanten Maßnahme im Vergleich zur derzeitigen Lage,
- Einbezug der Studierenden bei der Studiengangentwicklung,
- Einbindung des Konzepts in bestehende Strukturen und Kooperationen,
- Darstellung der Prozessbegleitung zur Zielerreichung.

## Verfahren

Antragsteller/innen werden gebeten, bis zum **30.4.2018** Anträge auf Förderung einer gemeinsamen Verbesserung von Studiengängen in 5-facher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Fassung ([stefan.niermann@mwk.niedersachsen.de](mailto:stefan.niermann@mwk.niedersachsen.de)) zu richten an:

Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Referat 27  
Leibnizufer 9  
30169 Hannover

Insgesamt darf der Umfang des formlosen Antrags einschließlich der Strategie ohne Anlagen 20 Seiten nicht überschreiten. Anträge sind über die Hochschulleitung einzureichen. Es wird erwartet, dass je Studienkommission oder ggf. je Studiendekan maximal ein Antrag eingereicht wird.

## Anträge bestehen aus:

- einem Deckblatt (Antragsteller, Titel des Vorhabens, Projektdaten (Gesamtmittel, Projektbeginn, Projektende), am Projekt beteiligte Einrichtungen der Hochschule, am

Projekt beteiligte Kooperationspartner, Ansprechpartner/in mit Postanschrift, Telefon und E-Mail-Adresse),

- einer kohärenten Strategie der Hochschule für den Bereich Studium und Lehre (maximal 10 Seiten),
- einer instruktiven und aussagefähigen Zusammenfassung der geplanten Ziele und Vorgehensweise (maximal 1.500 Zeichen) mit rechtsverbindlicher Unterschrift der antragstellenden Hochschule (Hochschulleitung) und
- einer Darstellung des Vorhabens (maximal 10 Seiten), bei der die dargestellten Kriterien zur Antragstellung zu Grunde zu legen sind.

**Als Anlagen beizufügen sind:**

- Vorhabenbeschreibung in der Form eines Balkenplans: Bitte beschreiben Sie in einem Balkenplan für jede beantragte Maßnahme die erforderlichen Schritte, die zum Erreichen der Maßnahmenziele/-ergebnisse vollzogen werden müssen. Die Balken stellen dabei die Bearbeitungszeit für das dazugehörige Arbeitspaket dar.
- Kostenplan: Im Kostenplan ist auf die o. g. Vorhabenbeschreibung Bezug zu nehmen. Die Kosten sind auf die Förderjahre aufzuteilen.

Die Bewilligung erfolgt durch das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur auf der Grundlage der fachlichen Bewertung durch eine externe Gutachtergruppe. Es ist vorgesehen, die Bewilligungen im August 2018 auszusprechen.

**Leistungs- und Durchführungsbestimmungen**

Zuwendungen können als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung gewährt werden. Förderfähig sind die für die Durchführung der beantragten Maßnahmen zusätzlich erforderlichen Personalausgaben bzw. -kosten und Sachausgaben (Verbrauchsmaterialien, Reisekosten, nicht jedoch Investitionsmittel), die bis zu 100 v.H. gefördert werden können. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden maximal bis zur Höhe des jeweils geltenden DFG-Äquivalents (W-Besoldung), siehe Merkblatt der DFG 60.12, finanziert. Vorhaben können im

Fälle einer positiven Entscheidung des Auswahlgremiums während der Laufzeit des Programms gefördert werden.

Für die Finanzierung des Programms stehen vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber im Jahr 2018 1,25 Mio. EUR, in den Jahren 2019 und 2020 jeweils 5 Mio. EUR und im Jahr 2021 3,75 Mio. EUR zur Verfügung.